

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung einer weiteren nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten Spitzenorganisation der Medizinproduktehersteller

Vom 24. November 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Zur Bestimmung des Kreises der zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, denen vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes beruht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wird die folgende Organisation anerkannt:

- Verband CPM Therapie e.V.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 24. November 2016 in Kraft.

Der Beschluss wird veröffentlicht.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 24. November 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken